

Haushaltssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

für das Jahr 2015

Aufgrund von § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008, §§ 6 und folgende (GVOBl. SH 2008 S. 86), in Verbindung mit § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

hat die Verbandsversammlung am 01.12.2014

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, für das Rechnungsjahr 2015 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	Ansatz
bei den Erträgen (Einnahmen) auf	1.293.500,00 EUR
bei den Aufwendungen (Ausgaben) auf	1.394.600,00 EUR
im Vermögensplan:	
bei den Deckungsmitteln (Einnahmen) auf	346.900,00 EUR
bei den Ausgaben auf	346.900,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr 2015 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, beträgt im Ansatz 50.000,00 €. Die Mittel werden verwendet für die Trinkwassererschließung des Neubaugebietes am Kortdeelsweg in Wyk auf Föhr.

§ 4

Versorgungsbedingungen und Preise:

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV vom 21.10.2002 und das Preisblatt vom 29.11.2004.

Wrixum, den 1. Dezember 2014

Christfried Rolufs



Rolufs, Vorstandsvorsteher